

Bündnis 90 / Die Grünen – Kirchstr. 30 – 42799 Leichlingen

Bürgermeister der Stadt Leichlingen
Am Büscherhof 1

42799 Leichlingen

9. November 2010

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Müller,

die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beantragt, der Rat der Stadt Leichlingen möge beschließen:

1. Die Anregungen nach § 24 GO NRW des Herrn Jens Hinrich Weber vom 04.10.2010 und des Herrn Günter Weber vom 03.10.2010 nicht im Ausschuss für Bauen, Umweltschutz und Stadtentwicklung, sondern im Rat der Stadt Leichlingen zu beraten.

Begründung:

Der Umgang mit Anregungen und Beschwerden insbesondere die Zuweisung an einen Fachausschuss beziehungsweise an den Rat der Stadt Leichlingen ist im § 5 Abs. 5 der Hauptsatzung der Stadt Leichlingen in Verbindung mit der Zuständigkeitsordnung für die Bildung von Ratsausschüssen und die Festlegung ihrer Zuständigkeiten geregelt.

Beide Anregungen haben die Durchführung einer Bürgerbefragung zum Thema Bebauung des Neuen Stadtparkes zum Inhalt.

Damit scheint vordergründig nach den oben genannten Vorschriften die Zuständigkeit des Ausschusses für Bauen, Umweltschutz und Stadtentwicklung gegeben zu sein.

Die Verbindlichkeit und damit Bindungswirkung eines Bürgerbegehrens und eines Bürgerentscheides ergibt sich aus dem § 26 Abs. 1 Satz 1 i.V. mit § 26 Abs. 8 Satz 1 GO NRW.

Eine Bindungswirkung kann eine Bürgerbefragung mangels gesetzlicher Regelungen nur dann haben, wenn sich der Rat der Stadt Leichlingen selbst zur Beachtung des Ergebnisses verpflichtet. Die Sinnhaftigkeit einer solchen Bürgerbefragung ist damit untrennbar verbunden mit der Frage nach dem Umgang mit dem Ergebnis einer solchen Bürgerbefragung.

Dies ist aber eine Verfahrensfrage und keine Frage, die in die Zuständigkeit des Ausschusses für Bauen, Umweltschutz und Stadtentwicklung fällt. Ein Indiz hierfür ist auch die Tatsache, dass die Begründung der Beschlussempfehlung der Vorlage 10-11/2010 ausschließlich Verfahrensfragen und keine Fragen der Stadtentwicklung oder Baufragen behandelt.

Die Frage nach dem Umgang mit dem Ergebnis einer Bürgerbefragung ist weder in der Hauptsatzung der Stadt Leichlingen noch in der Zuständigkeitsordnung einem Ausschuss noch dem Bürgermeister der Stadt Leichlingen zugeordnet.

Zuständig ist daher nach § 41 Abs. 1 und Abs. 2 GO NRW der Rat der Stadt Leichlingen.

Die Fraktion Bündnis90/Die Grünen sind darüber hinaus der Ansicht, dass die Zuständigkeit für dem Umgang mit dem Ergebnis einer solchen Bürgerbefragung, die vom Ordnungsgeber nicht vorgesehen ist, nur beim Rat der Stadt Leichlingen liegen kann, wenn schon die Frage nach der Zulässigkeit eines vom Ordnungsgeber vorgesehenen Instrumentes, nämlich des Bürgerentscheides, dem Rat der Stadt vorbehalten ist.

Wir bitten daher den Rat der Stadt dem Antrag zuzustimmen.


Jürgen Langenbacher